

Konsumentenschutz beim Werkvertrag: Informationspflicht bei Abbestellung (2) â?? OGH vom 20. Juli 2022, 3 Ob 119/22d

## Description

### Date Created

07.03.2023

### Meta Fields

**Inhalt :** Das HÃ¶chstgericht hat innerhalb einer Woche zwei grundlegende Entscheidungen zur **Informationspflicht des Werkunternehmers bei Abbestellung des Werks durch den Verbraucher** (Ã§ 27a KSchG) gefÃ¶llt. Nachdem der 1. Senat des OGH in seiner Entscheidung vom 14. Juli 2022, 1 Ob 121/22h in Anlehnung an Vorjudikatur bekrÃ¶ftigt hat, dass die ErfÃ¼llung der Informationspflicht des Werkunternehmers durch Darlegung der GrÃ¼nde, warum er bei Abbestellung des Werks durch den Verbraucher vom vereinbarten Werklohn keine (oder keine hÃ¶heren) AbzÃ¼ge fÃ¼r Ersparnisse oder anderweitigen Erwerb getÃ¶tigt hat, eine Voraussetzung fÃ¼r die FÃ¶lligkeit des Werklohnanspruches bildet (siehe dazu bereits unseren Beitrag unter Legal News vom 24. JÃ¼nner 2023), hat sich wenige Tage danach der 3. Senat des OGH in 3 Ob 119/22d mit der **Frage** auseinandergesetzt, **wann der Werkunternehmer seiner Informationspflicht (spÃ¶testens) nachzukommen hat**. Das HÃ¶chstgericht hat sich dabei an den Gesetzesmaterialien (ErlÃ¶uternde Bemerkungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage) orientiert und ist zum Ergebnis gelangt, dass es **fÃ¼r die FÃ¶lligkeit** des Werklohnanspruches des Werkunternehmers **genÃ¼gt**, wenn die **Informationserteilung an den Verbraucher auch erst im Zuge des Werklohnprozesses** erfolgt. Denn auch damit werde â?? so die Argumentation des OGH â?? dem **Zweck der Informationspflicht**, nÃ¤mlich der **Beseitigung des Informationsdefizits des Verbrauchers** ausreichend Rechnung getragen. Damit werde dessen Interesse, nur den berechtigten Werklohn zu bezahlen, gewahrt. Im konkreten Fall hatten die beiden beklagten Parteien ein von ihnen beauftragtes Einfamilienhaus abbestellt und waren vom Werkunternehmer daraufhin auf die Bezahlung von rund 6,8% des gesamten vereinbarten Werklohns geklagt worden. Im Rahmen des Prozesses wurden detaillierte Feststellungen Ã¼ber all jene Arbeiten getroffen, die die KlÃ¤gerin statt des von den beiden Beklagten abbestellten Bauprojektes erfolgreich abwickeln und abrechnen konnte. Damit war geklÃ¤rt, was sich die KlÃ¤gerin auf den ursprÃ¼nglich vereinbarten Werklohn anrechnen lassen musste. Die FÃ¶lligkeit des restlichen Werklohnanspruches war daher in Folge ErfÃ¼llung der Informationspflicht des Werkunternehmers zu bejahen. **Im Sinne der Vermeidung von Kostenersatzfolgen** ist aber **jeder Werkunternehmer** bei Abbestellung durch den Verbraucher **gut beraten**, die **Verpflichtung zur Darlegung der GrÃ¼nde** fÃ¼r eine fehlende Ersparnis oder einen fehlenden anderweitigen Erwerb **noch vor klagsweiser Geltendmachung des (restlichen) Werklohnanspruches** zu erfÃ¼llen und damit die FÃ¶lligkeit des Klagebegehrens bereits bei Einbringung der Klage sicherzustellen.